

Eigentum für Haushalte mit Kindern

Produktinformation (Stand 01.07.2014)

Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum, um Haushalte mit Kindern angemessen mit Wohnraum zu versorgen.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Haushalte mit Kindern in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Alter der zum Haushalt gehörenden Kinder.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau (einschl. Erstbezug) in energiesparender Bauweise (mindestens KfW-Effizienzhaus 70 einschließlich Passivhaus), der Ausbau/Umbau oder die Erweiterung sowie der Kauf bzw. Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum.

Fördervoraussetzungen

- Das maßgebende Einkommen (Gesamteinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen) darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:
 - § 3 Abs. 2 NWoFG
 - Neubau bzw. Erstbezug in Baugebieten der Mietenstufe 1 + 2
 - § 7 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG
 - Neubau in Baugebieten ab Mietenstufe 3
 - § 7 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG
 - Kauf/Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung
 - § 7 Abs. 2 Nr. 4 DVO-NWoFG
 - Ausbau/Umbau oder Erweiterung
 - Kauf/Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung in Fördergebieten
- Die derzeitigen Wohnverhältnisse müssen unzureichend sein (dies gilt jedoch nicht, wenn Sie Ihre bisherige Mietwohnung erwerben bzw. Ihr Eigentum aus- oder umbauen wollen).
- Die Belastung muss unter Berücksichtigung der Zuwendungen auf Dauer tragbar sein. Dies ist in der Regel der Fall, wenn nach Abzug der Belas-

tung ein Betrag zum Lebensunterhalt verbleibt, der mindestens 10 % über den maßgeblichen Regelsätzen nach dem Sozialgesetzbuch XII liegt.

- Sie sind entweder Eigentümer eines Baugrundstücks oder Erbbauberechtigter an einem geeigneten Grundstück. Für die Antragstellung ist auch ausreichend, wenn Sie nachweisen können, dass der Kauf eines Grundstücks oder die Bestellung eines Erbbaurechts gesichert ist.
- Die Eigenleistungen wie z. B. Bargeld, Guthaben, Sach- und Arbeitsleistungen sollen 15 % der Gesamtkosten betragen.
- Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung einer Förderzusage noch nicht begonnen sein. Bei Kauf bzw. Erwerb darf der Kaufvertrag erst nach Erteilung einer Förderzusage beurkundet werden.
- Bei Kauf bzw. Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung müssen Kosten in Höhe von mindestens 5.000 EUR für Modernisierungsmaßnahmen anfallen.
- Es muss sichergestellt sein, dass eine angemessene Unterbringung des Haushaltes gewährleistet ist. Bei Neubaumaßnahmen gelten folgende Wohnflächen als angemessen (Wohnflächen-grenzen):

für 3-5 Haushaltsmitglieder	bis zu 130 m ²
für jedes weitere Haushaltsmitglied	bis zu 10 m ² zusätzlich.

Die angemessene Wohnfläche erhöht sich bei Alleinerziehenden, Menschen mit Behinderung und soweit ein besonderer persönlicher oder beruflicher Bedarf nachgewiesen wird, um jeweils 10 m².

Die Wohnfläche der Kinderzimmer soll als Einbettzimmer 10 m² und als Zweibettzimmer 15 m² nicht unterschreiten. Kinderzimmer dürfen keine Durchgangsräume sein.

Wie wird gefördert?

Darlehenshöhe

1. Beim **Neubau bzw. Erstbezug** wird ein Darlehen in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Alter der zum Haushalt gehörenden Kinder gewährt.

Haushalte mit 2 Kindern bis zu 40.000 EUR
(wenn 1 Kind noch nicht 15 Jahre alt ist)
für jedes weitere Kind unter 15 Jahren 10.000 EUR

2. Für den **Ausbau/Umbau oder Erweiterung** eines bestehenden Gebäudes können **Haushalte mit 3 und mehr Kindern** ein Darlehen von bis zu 600 EUR je m² neu zu schaffender Wohnfläche bis zu maximal 10.000 EUR erhalten, sofern der zusätzliche Wohnraum aufgrund der Familiengröße benötigt wird.

Wenn altersgerechter Wohnraum für eine Mehrgenerationengemeinschaft geschaffen werden soll, können Haushalte mit 3 oder mehr Personen ein Darlehen bis zu 40 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten von mindestens 10.000 EUR bis maximal 75.000 EUR erhalten.

3. Beim **Kauf bzw. Erwerb** eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung zur Selbstnutzung in Zusammenhang mit Modernisierung können Sie zur teilweisen Finanzierung der Gesamtkosten ein Darlehen erhalten, sofern der Kaufpreis für das Objekt angemessen ist.

Die Höhe des Darlehens ist abhängig von der Anzahl und dem Alter der zum Haushalt gehörenden Kinder.

Haushalte in Fördergebieten
mit 1 Kind bis zu 20.000 EUR
Haushalte mit 2 Kindern bis zu 25.000 EUR
(wenn 1 Kind noch nicht 15 Jahre alt ist)
für jedes weitere Kind unter 15 Jahren 10.000 EUR

Als zusätzliche Förderung ist die Übernahme einer **Landesbürgschaft** für Kapitalmarktdarlehen möglich. Dadurch könnte gegebenenfalls auch die Gesamtfinanzierung gesichert und ein nachrangiges Darlehen zu den Zinskonditionen eines erststelligen Darlehens gewährt werden. Die Anträge sind von Ihnen und Ihrem Kreditinstitut gemeinsam zu stellen und mit dem Antrag auf Bewilligung der Fördermittel bei den Wohnraumförderstellen (WFS) der Landkreise, Städte bzw. Gemeinden einzureichen.

Zinsen

1. - 10. Jahr 0 %/2 %*
ab 11. Jahr marktüblich (höchstens 6 %)

*Sofern die Tragbarkeit der finanziellen Belastung aus dem Objekt es zulässt, kann eine Verzinsung von bis zu

2 % ab Auszahlung sowie eine Kürzung des Förderbetrages durch die Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Tilgung	2%
jährlicher Verwaltungskostenbeitrag	
vom Darlehensursprungsbetrag	0,5 %
nach Tilgung der Hälfte des Darlehens	0,25 %

Bearbeitungsentgelt

einmalig 1 % des Darlehensbetrages

Sicherheiten

Es sind grundpfandrechtliche Sicherheiten von Ihnen zu stellen. Die Absicherung kann durch eine nachrangige Grundschuld erfolgen. Bei Darlehen bis zu 20.000 EUR kann auf eine grundbuchliche Absicherung verzichtet werden.

Auszahlung

Nach Erfüllung der jeweiligen Auszahlungsvoraussetzungen wird das Darlehen in Raten ausgezahlt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie bei der für den Bauort zuständigen [Wohnraumförderstelle](#) (Landkreis, Stadt bzw. Gemeinde). Dort reichen Sie auch den Förderantrag ein.

Die Auswahl der zu berücksichtigenden Antragsteller erfolgt nach der sozialen Dringlichkeit (dies gilt nicht bei Ausbau/Umbau und Erweiterung).

Selbstverständlich nehmen auch wir uns gern die Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern, und stehen Ihnen nach Terminabsprache in unserem Haus zur Verfügung.

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511 30031-313

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511 30031-11313

E-Mail-Adresse: wohnraum@nbank.de

Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover**